

Besondere Bedingung Nr. 4153

Rechtsschutz für den Privatbereich des Betriebsinhabers

1. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Vers.-AG (ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG).

2. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Betriebsinhaber und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.), sofern die Familienangehörigen nicht oder unselbständig erwerbstätig (selbständig erwerbstätige bzw. betriebliche Tätigkeit ausgeschlossen) sind, im privaten Lebensbereich und als unselbständig erwerbstätige Arbeitnehmer.

Anstelle des Betriebsinhabers und seiner Familie treten bei einer OHG bzw. OEG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, KEG, GmbH und einer Genossenschaft ein namentlich angeführter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG ein namentlich genanntes Vorstandsmitglied und jeweils dessen Familie. Andere Personen treten nicht anstelle des Betriebsinhabers (z.B. Prokuristen, Dienstnehmer des Betriebes etc.).

3. Was ist versichert?

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 19.1.1. und 19.1.2.);
- b) Straf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 19.1.1. und 19.1.2.);
- c) Schadenersatz-Rechtsschutz für Schäden an Gebäuden (Gebäudeteilen) und Wohnungen (einschließlich dazugehöriger Grundstücke), die ausschließlich eigenen Wohnzwecken des Versicherungsnehmers dienen (Artikel 24.2.1.3.);
- d) Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 20.1.1.);
- e) Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 21.1.1. und 21.1.2.);
- f) Beratungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 22.1.1. und 22.1.2.);
- g) Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 23.1.1.);

Der Allgemeine Vertrags-Rechtsschutz umfasst auch die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen, soweit es sich nicht um die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen zwischen Miteigentümern oder Pfandrechtsgläubigern handelt und nicht im Zusammenhang mit Erb- oder Familienrechtssachen steht.